

## ANLAGE

### **Verordnung über die Ausbildung von Notarassessoren (Notarassessor-Ausbildungsordnung - NotAO M-V) Vom 10. Dezember 1998**

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 1998, S. 917

Aufgrund des § 1 der Notarermächtigungsverordnung vom 2. Dezember 1998 (GVOBl. M-V S. 909) verordnet das Justizministerium:

#### **§ 1**

##### **Ziel des Anwärterdienstes**

Ziel des Anwärterdienstes ist es, den Notarassessor auf die Aufgaben des Notars als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege vorzubereiten.

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Ausbildung**

(1) Der Notarassessor soll in alle Arten notarieller Tätigkeiten eingewiesen werden, wobei auf die dem Notar obliegenden Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten besonderes Gewicht zu legen ist. Der Notarassessor ist bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften zu beteiligen, bei Gesprächen mit den Beteiligten hinzuzuziehen sowie in der Zusammenarbeit mit den Gerichten und sonstigen Dienststellen zu üben. Er soll auch im notariellen Kostenrecht sowie in der Führung der Urkundenrolle und der sonstigen Bücher und Akten des Notars unterwiesen und mit der Leitung und Organisation eines Notariats vertraut gemacht werden. Die in §§ 23 und 24 der Bundesnotarordnung bezeichneten Geschäfte können dem Notarassessor zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(2) Der Notarassessor ist über das Berufsrecht und die Pflichten eines Notars gegenüber der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Ländernotarkasse zu unterrichten. Der Präsident der Notarkammer kann den Notarassessor verpflichten, Gutachten zu erstatten, Beiträge für Fachzeitschriften auszuarbeiten, Unterricht für Auszubildende zu Notarfachangestellten zu erteilen, Vorträge in Kammerversammlungen sowie bei anderen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu halten und an der Öffentlichkeitsarbeit der Notarkammer mitzuwirken.

(3) Mit fortschreitender Ausbildungszeit soll der Notarassessor im vermehrten Umfang zur Tätigkeit als Notarvertreter oder Notariatsverwalter herangezogen werden. Der Notarassessor ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten verpflichtet. Für die Vertretung von Notaren gilt dies nur, sofern sich der vertretene Notar der Notarkammer gegenüber verpflichtet hat, im Falle einer Amtspflichtverletzung durch den Notarassessor diesen bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme freizustellen und auf einen Rückgriff gegen ihn zu verzichten, sofern dem Notarassessor nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Notarassessor muß ohne Rücksicht auf die personelle Besetzung der Notarstelle des Ausbildungsnotars auf Anforderung des Präsidenten der Notarkammer zu anderweitigen Dienstleistungen zur Verfügung stehen.

#### **§ 3**

##### **Durchführung der Ausbildung**

(1) In den ersten zwei Jahren des Anwärterdienstes soll der Notarassessor wenigstens zwei Notaren zur Ausbildung überwiesen werden, deren Amtssitze sich nicht am selben Ort befinden und deren Ämter möglichst verschiedene Strukturen aufweisen sollen. Der Notarassessor hat von der Notarkammer veranstaltete oder vom Präsidenten der Notarkammer benannte Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

(2) Für die Überweisung eines Notarassessors an einen Notar soll grundsätzlich maßgebend sein, ob die Notarstelle und deren Inhaber zur Ausbildung von Notarassessoren geeignet sind.

(3) Einem Notar soll nur ein Notarassessor zwecks Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung) überwiesen werden. Die Überweisung erfolgt schriftlich. Hierbei ist der Notarassessor darauf hinzuweisen, daß er der Dienstaufsicht der Aufsichtsbehörden und der Disziplinargerichtsbarkeit nach §§ 92 bis 110 a der Bundesnotarordnung untersteht.

(4) Der Präsident der Notarkammer benachrichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde von der Überweisung sowie von Abordnungen an ausländische Notare, Übernahme von Notariatsverwaltungen oder ständigen Notariatsvertretungen.

#### **§ 4 Beurteilungen**

(1) Der Notarassessor ist zu beurteilen

- a) auf Anforderung der Aufsichtsbehörde,
- b) nach Ablauf der ersten drei Jahre des Anwärterdienstes,
- c) bei der ersten Bewerbung um eine freie Notarstelle, falls sie vor Ablauf der ersten drei Jahre des Anwärterdienstes erfolgt.

(2) Die Beurteilung erteilt der Präsident der Notarkammer. Jeder Notar, bei dem der Notarassessor länger als drei Monate beschäftigt war, erstellt bei Ablauf der Überweisung oder Abordnung oder auf Anforderung des Präsidenten der Notarkammer einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag. War der Notarassessor bei einer Standesorganisation (§ 5) länger als drei Monate tätig, so erstellt die zur Vertretung dieser Standesorganisation berufene Person einen Beurteilungsbeitrag. Der Beurteilungsbeitrag ist dem Notarassessor zu eröffnen und mit einem Eröffnungsvermerk versehen dem Präsidenten der Notarkammer zuzuleiten.

(3) Beurteilungsbeiträge und Beurteilung müssen erkennen lassen, in welchem Umfang der Notarassessor für das Amt des Notars geeignet ist. Sie sollen die Leistungen des Notarassessors objektiv darstellen und von seiner Eignung, Befähigung und Leistung ein zutreffendes Bild geben. Der Präsident der Notarkammer erstellt im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung Hinweise und Formblätter, die bei der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen berücksichtigt werden sollen. In der Beurteilung werden Eignung und Leistung des Notarassessors in einer Gesamtbeurteilung zusammenfassend gewürdigt. Die Gesamtbeurteilung schließt mit einer der folgenden Bewertungen:

"geeignet",

"noch nicht geeignet",

"nicht geeignet".

(4) Der Präsident der Notarkammer hört den Notarassessor an, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Bewertung "noch nicht geeignet" oder "nicht geeignet" abschließt.

(5) Die Beurteilung ist dem Notarassessor zu eröffnen und mit einem Eröffnungsvermerk versehen und unter Beifügung der zugrundeliegenden Beurteilungsbeiträge an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 5 Tätigkeiten bei Standesorganisationen oder ausländischen Notaren**

(1) Anstelle oder neben der Überweisung an einen Notar kann der Notarassessor auch an eine Standesorganisation (zum Beispiel Notarkammer, Ländernotarkasse, Bundesnotarkammer, Deutsches Notarinstitut) überwiesen werden. Der Notarassessor soll jedoch insgesamt mindestens 18 Monate des Anwärterdienstes bei Notaren oder als Notarvertreter oder Notariatsverwalter ableisten. Unabhängig davon werden die Zeiten, in denen er in einer Standesorganisation tätig war, auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet.

(2) Der Notarassessor kann auch an ausländische Notare zu Ausbildungszwecken abgeordnet werden. Zeiten eines solchen Auslandspraktikums werden angerechnet, soweit sie sechs Monate nicht überschreiten und ein Beurteilungsbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

#### **§ 6 Dienstunfähigkeit wegen Krankheit**

(1) Wird ein Notarassessor wegen Krankheit dienstunfähig, so unterrichtet er über Beginn und Ende der Krankheit den Notar oder die Standesorganisation, bei der er beschäftigt ist, sowie den Präsidenten der Notarkammer.

(2) Der Notar oder die Landesorganisation, bei der der Notarassessor beschäftigt ist, der Präsident der Notarkammer sowie die Aufsichtsbehörden können zum Nachweis einer Krankheit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit wegen Krankheit werden bis zu 30 Tagen jährlich angerechnet, dies gilt nicht, wenn der Notarassessor den in Absatz 2 geforderten Nachweis nicht erbracht hat. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Präsidenten der Notarkammer.

(4) Besondere Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der Ländernotarkasse sowie § 38 Satz 1 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Urlaub**

(1) Der Notarassessor erhält, unter Anrechnung auf den Anwärterdienst, Erholungsurlaub wie ein Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern. Den Erholungsurlaub erteilt auf Gesuch des Notarassessors der Präsident der Notarkammer nach Anhörung des ausbildenden Notars oder der Landesorganisation, bei der der Notarassessor tätig ist.

(2) Auf Antrag des Notarassessors kann Sonderurlaub entsprechend den für Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen durch den Präsidenten der Notarkammer gewährt werden. Zuvor ist der ausbildende Notar oder die Landesorganisation, bei der der Notarassessor tätig ist, anzuhören.

(3) Sonderurlaub wird bis zu 14 Tagen jährlich angerechnet. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Präsidenten der Notarkammer.

## **§ 8**

### **Mutterschutzvorschriften und Urlaub aus sonstigen Gründen**

Die für Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen über Mutterschutz und Urlaub aus sonstigen Gründen gelten für Notarassessoren entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach diesen Bestimmungen ist der Präsident der Notarkammer, der die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 1998

**Der Justizminister  
Dr. Harald Ringstorff**